



## Ehrenamt: Ihr Einsatz kann sich lohnen

- Was ist eine ehrenamtliche Tätigkeit?
- Wie kann sich freiwilliges Engagement auf die spätere Rente auswirken?
- Worauf ist zu achten, wenn man Rente erhält?





## Engagement zahlt sich aus

Trainieren Sie ein Jugendteam? Bringen Sie Abwechslung in den Alltag von älteren Menschen, organisieren Ausstellungen, singen im Chor oder leiten als Vorstand einen Verein?

Egal wie Sie sich in die Gesellschaft einbringen – freiwilliges Engagement lohnt sich. Sie können nicht nur eine Aufwandsentschädigung oder eine pauschale Vergütung bekommen, sondern auch Anwartschaften für Ihre spätere Rente aufbauen. Sogar ohne eigene Beiträge! Wann und wie das geht, erfahren Sie in diesem Faltblatt.

Sie erhalten eine Rente und wollen Ihre ehrenamtliche Tätigkeit nicht aufgeben oder nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben Ihre Erfahrungen weitergeben? Worauf Sie dann achten sollten, können Sie ebenfalls hier nachlesen.

Und wenn Sie noch weitere Fragen haben: Kommen Sie zu uns – wir sind für Sie da!



## **Inhaltsverzeichnis**

- 4 Ehrenamt ist vielseitig**
- 7 Wertvolle Zeit – auch für Ihre Rente**
- 13 Ehrenamt wird auch vergütet**
- 19 Darauf sollten Sie achten, wenn Sie eine Rente erhalten**
- 23 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



## Ehrenamt ist vielseitig

**Hätten Sie das gewusst? Über 35 Prozent der Wohnbevölkerung Deutschlands engagieren sich ehrenamtlich. Das sind fast 30 Millionen Menschen! Dieses Engagement wird auch gebraucht.**

Die Definition von Ehrenamt ist ebenso schwierig wie die von Arbeit, weil es viele verschiedene Ausprägungen und Facetten gibt.

Grundsätzlich bezeichnet Ehrenamt jene Tätigkeiten, die selbstbestimmt und ohne Gewinnabsicht für andere durchgeführt werden und sich am Gemeinwohl orientieren.

### **Ehrenamt – ein Begriff im Wandel**

In seinem ursprünglichen Sinn ist das Ehrenamt sozusagen ein „ehrentvolles“ und freiwilliges öffentliches Amt, das eine Person übernimmt, ohne eine Bezahlung dafür zu erwarten; ein Engagement in öffentlichen Funktionen, legitimiert durch eine Wahl.

Gemeint war ein echtes Amt oder eine Funktion, die eine gewählte Person wahrnimmt, zum Beispiel in einem Vorstand, einem Verband oder einem Gremium.

Auch Aufgaben, die im Auftrag von Bund, Ländern und Kommunen neben dem Beruf wahrgenommen werden, zählen dazu.

Bei der Deutschen Rentenversicherung zum Beispiel bringen mehr als 9 000 Ehrenamtliche ihre Erfahrungen und ihr Wissen in Vorständen, Vertreterversammlungen, als Vertrauenspersonen in Widerspruchsausschüssen sowie als Versichertenberater und Versichertenälteste ein.

Zur Übernahme der Ämter von ehrenamtlichen Richtern und Wahlhelfern können Personen gesetzlich verpflichtet werden. Wer zur ehrenamtlichen, also unentgeltlichen Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben in das Beamtenverhältnis berufen wird, ist Ehrenbeamter (zum Beispiel ehrenamtlicher Bürgermeister oder Handelsrichter).

### **Ehrenamt heute**

In der heutigen Lebenswelt hat der Begriff des Ehrenamtes unzählige Varianten. Immer mehr wird er gleichbedeutend mit Begriffen wie „Bürgerschaftliches Engagement“ oder „Freiwilligenarbeit“ benutzt. Längst ist die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr an ein öffentliches Amt gebunden.

Viele Bereiche des öffentlichen und sozialen Lebens würden kaum mehr ohne ehrenamtliche Arbeit existieren.

Die Möglichkeiten des Engagements sind vielfältig. Neben der Betreuung von Kindern, Kranken und alten Menschen gehören beispielsweise auch Dienste bei Jugendorganisationen, in Sportvereinen, im Natur- und Umweltschutz, im Tierschutz, in Hilfsorganisationen, in der Flüchtlingshilfe, bei den Tafeln, in der Nachbarschaftshilfe, im Chor oder Orchester, bei der Freiwilligen Feuerwehr, im Katastrophenschutz oder auch im Ausland, zum Beispiel bei Entwicklungsprojekten, dazu.

### **Unser Tipp:**

Auch Sie wollen helfen? Bei der Suche nach einer ehrenamtlichen Tätigkeit können Ihnen die lokalen Freiwilligenagenturen oder bundesweit die Freiwilligen-Datenbank der Aktion Mensch weiterhelfen. Mehr zum Ehrenamt finden Sie im Internet unter [www.buergergesellschaft.de](http://www.buergergesellschaft.de).

Die Definition des Ehrenamtes kann ebenso die unbezahlte Familienarbeit als auch die Teilnahme an einem Freiwilligen Sozialen Jahr umfassen. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie im Kapitel „Wertvolle Zeit – auch für Ihre Rente“ ab Seite 7.



## Wertvolle Zeit – auch für Ihre Rente

**Grundsätzlich werden für unentgeltliche ehrenamtliche Tätigkeiten keine Beiträge gezahlt, sie sind sozialversicherungsfrei. Doch es gibt Ausnahmen – und dann erhöhen die Beiträge für das Ehrenamt Ihre spätere Rente.**

Ihr Ehrenamt gilt als nebenberufliche Tätigkeit, wenn Sie dafür im Jahr nicht mehr als ein Drittel der Zeit aufwenden, die ein Hauptberuf in Anspruch nimmt. Dies gilt zum Beispiel auch für Hausfrauen oder Studenten.

Wenn Sie ehrenamtlich in Ferien- und Freizeitlagern zeitlich begrenzt arbeiten, wird eine nebenberufliche Tätigkeit unterstellt.

Rentenanwartschaften können Sie beispielsweise erwerben, wenn Sie jemanden häuslich pflegen oder Freiwilligenarbeit leisten, wie das Freiwillige Soziale oder Ökologische Jahr (FSJ, FÖJ) oder den Bundesfreiwilligendienst (BFD).

Bei einem kommunalen Ehrenamt ist es für die Pflicht, Beiträge zu zahlen, entscheidend, ob diese Tätigkeit die Merkmale eines Beschäftigungsverhältnisses im sozialversicherungsrechtlichen Sinn aufweist.

### **Ehrenamtliche Pflege**

Als Pflegeperson sind Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, wenn Sie

- eine oder mehrere pflegebedürftige Personen mit mindestens Pflegegrad 2,
- nicht erwerbsmäßig wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage die Woche,
- in ihrer häuslichen Umgebung,
- voraussichtlich mehr als zwei Monate oder 60 Tage im Jahr (pro Pflegebedürftigen) pflegen und
- neben der Pflege regelmäßig nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind.

#### **Bitte beachten Sie:**

**Bei Pflege durch Familienangehörige oder Verwandte wird grundsätzlich unterstellt, dass die Pflege ehrenamtlich – also „nicht erwerbsmäßig“ – ausgeübt wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie vom Pflegebedürftigen eine finanzielle Anerkennung erhalten.**

Außerdem müssen Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz haben. Die jeweilige



pflegebedürftige Person muss einen Anspruch auf Leistungen aus der deutschen sozialen (gesetzlichen) oder privaten Pflegeversicherung haben.

Ob Sie versicherungspflichtig sind, prüft die Pflegekasse der pflegebedürftigen Person.

Diese zahlt dann auch die Beiträge zur Rentenversicherung für Sie, die Ihre spätere Rente erhöhen.

### **Unser Tipp:**

Umfangreiche Informationen hierzu erhalten Sie in unserer Broschüre „Rente für Pflegepersonen: Ihr Einsatz lohnt sich“.

### **Freiwilligendienste**

Im Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahr und im Bundesfreiwilligendienst sind Sie in allen Zweigen der Sozialversicherung versichert. Diese Versicherungspflicht in der Rentenversicherung besteht automatisch. Sie müssen keinen Antrag stellen. Die Beiträge zahlt Ihr Arbeitgeber in voller Höhe allein.

Diese Pflichtbeiträge wirken sich auf Ihr Rentenkonto aus und erhöhen Ihre spätere Rente.

Wenn Sie bereits eine volle Altersrente erhalten und den Bundesfreiwilligendienst leisten, sind Sie nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, nicht mehr in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig.

### **Unser Tipp:**

Bitte lesen Sie hierzu unser Faltblatt „Freiwilligendienste und Rente“.

### **Rentenversicherungsbeiträge aufstocken**

Oft beansprucht ein Ehrenamt viel Zeit, so dass die eigentliche Arbeit nicht in vollem Umfang ausgeübt werden kann.

Wenn Sie neben Ihrer Beschäftigung ein nicht versicherungspflichtiges Ehrenamt für bestimmte Einrichtungen ausüben und dadurch ein geringeres Arbeitsentgelt erhalten, können Sie bei Ihrem Arbeitgeber beantragen, dass auch das entgangene Arbeitsentgelt in die Beitragsberechnung mit einfließt.

### **Bitte beachten Sie:**

**Den Beitrag für das so aufgestockte Arbeitsentgelt müssen Sie in voller Höhe allein tragen.**

In einigen Bundesländern besteht für ehrenamtlich Tätige auch das Recht auf Freistellung von der Arbeit mit Entgeltausgleich (zum Beispiel, wenn Sie sich zum ehrenamtlichen Dienst im Technischen Hilfswerk – THW oder auch bei der Freiwilligen Feuerwehr verpflichtet haben). Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrem Arbeitgeber.

### **Sozialversicherungspflicht für kommunale Ehrenämter**

Bei kommunalen Ehrenbeamten (zum Beispiel Bürgermeistern und Ortsvorstehern) liegt ein sozialversicherungsrechtlich relevantes Beschäftigungsverhältnis vor, wenn sie über Repräsentationsaufgaben hinaus verpflichtet sind, weisungsgebundene Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen, die nicht unmittelbar mit dem Ehrenamt verbunden sind.

Eine gewährte pauschale Aufwandsentschädigung für das Ehrenamt muss den tatsächlichen Aufwand übersteigen.

Wenn ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, ist der steuerpflichtige Teil der Aufwandsentschädigung Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung.

Dafür müssen Sie Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Diese Beiträge erhöhen Ihre spätere Rente.

Die Aufwandsentschädigungen sind zu einem Drittel, mindestens aber in Höhe von 275 Euro monatlich steuerfrei.

Der Betrag, der den Grenzwert von einem Drittel oder 275 Euro übersteigt, ist steuerpflichtiger Arbeitslohn und damit Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung.

**Bitte beachten Sie:**

**Wenn die Aufwandsentschädigung für Verdienstaufschlag oder Zeitverlust gezahlt wird, ist sie nicht steuerfrei.**



## Ehrenamt wird auch vergütet

**Das Ehrenamt wird traditionell als unentgeltliche Tätigkeit betrachtet. Allerdings sind in den letzten Jahren die Möglichkeiten des freiwilligen Engagements deutlich gestiegen, die als Anerkennung eine Vergütung in Geld vorsehen.**

Ohne komplizierte steuer- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften können Sie zum Beispiel im Rahmen von Freibeträgen abgabenfreie Aufwandsentschädigungen (Pauschalen) erhalten.

So wird freiwilliges Engagement durch finanzielle Vorteile und Vergütungen gefördert, beispielsweise durch die Ehrenamtszuschale oder durch verschiedene Landes- und Bundesprogramme beim Bundesfreiwilligendienst oder dem Freiwilligen Sozialen Jahr.

### **Ehrenamtszuschale (Ehrenamtsfreibetrag)**

Sie dürfen für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit 960 Euro im Jahr (80 Euro monatlich) als Aufwandsentschädigung annehmen, ohne dass Sozialabgaben oder Steuern fällig

werden. Hier kommt es nicht auf die Art der Tätigkeit an. Es muss sich lediglich um eine nebenberufliche Tätigkeit in einer gemeinnützigen Einrichtung handeln (zum Beispiel Kassenwart im Sportverein).

In Sportvereinen sowie in der Jugend-, der Alten- und der Behindertenhilfe spielt die Übungsleiterpauschale als Vergütung eine große Rolle.

### **Übungsleiterpauschale**

Für bestimmte nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeiten gibt es die Übungsleiterpauschale. Diese fördert besonders Tätigkeiten im pädagogischen Bereich, wenn Sie beispielsweise als Ausbilder, Trainer, Chorleiter oder Vortragsreferent ehrenamtlich tätig sind. Gleiches gilt für Einnahmen aus der nebenberuflichen Pflege alter, kranker und behinderter Menschen.

Einnahmen für die Tätigkeit sind bis zu einer Höhe von 3 300 Euro im Jahr (275 Euro monatlich) steuerfrei und auch sozialversicherungsfrei.

#### **Bitte beachten Sie:**

**Üben Sie mehrere Ehrenämter aus, die gesondert vergütet werden, können Sie zusätzlich zur Übungsleiterpauschale auch von der Ehrenamtspauschale profitieren. Zum Beispiel dann, wenn Sie als Trainer für einen Sportverein tätig sind und außerdem dessen Kasse verwalten.**

Auch für die Übungsleiterpauschale gilt: Es muss sich um eine nebenberufliche Tätigkeit für eine gemeinnützige Organisation handeln.

### **Beispiel:**

Frank S. trainiert nebenberuflich Jugendliche in einem Fußballverein. Dafür erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung (Übungsleiterpauschale) von 275 Euro (jährlich 3 300 Euro). Gleichzeitig ist er als Vereinskassierer tätig. Hierfür erhält er 900 Euro jährlich (Ehrenamts-pauschale).

Er kann beides steuer- und sozialversicherungsfrei in Anspruch nehmen, da es sich um unterschiedliche Tätigkeiten handelt.

### **Ehrenamts-pauschale und Minijob**

Anspruch auf die Ehrenamts-pauschale haben Sie auch, wenn Sie geringfügig beschäftigt sind. Den Freibetrag können Sie sich entweder blockweise zum Beschäftigungsbeginn oder am Anfang des Jahres auszahlen lassen. Oder Sie teilen ihn auf und stocken Ihr Minijobgehalt so monatlich auf. Die Verdienstgrenze für Minijobs beträgt 603 Euro im Monat. Sie ist dynamisch und an die Entwicklung des Mindestlohns gekoppelt.

Da es sich bei den Pauschalen immer um Jahresbeträge handelt, kann der monatliche Betrag auch höher sein, wenn Sie die ehrenamtliche Tätigkeit nur für einen Teil des Jahres ausüben.

**Bitte beachten Sie:  
Freibeträge werden auf den Minijob nicht  
angerechnet. So kann das Einkommen bis  
zu insgesamt 958 Euro monatlich steuer-  
und sozialversicherungsfrei bleiben.**

Lesen Sie hierzu bitte auch das Kapitel  
„Darauf sollten Sie als Rentner achten“ ab  
Seite 19.

**Beispiel:**

Buchhalterin Regina U. erledigt im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung die Buchhaltungsarbeiten für einen Kinder- und Jugendverein und erhält dafür 600 Euro monatlich (Minijob). Zusätzlich putzt sie freiwillig die Gemeinschaftsräume des Vereins und bekommt dafür 80 Euro monatlich (Ehrenamtspauschale). Da sie von der Rentenversicherungspflicht befreit ist, muss sie für beide Tätigkeiten weder Sozialabgaben noch Steuern zahlen.

Gleiches gilt, wenn sie die Putztätigkeit nur neun Monate ausübt und dafür eine Ehrenamtspauschale von 100 Euro monatlich erhält, da der Jahresbetrag (960 Euro) nicht überschritten wird.

Mehr zu Minijobs und wann diese sozialversicherungsfrei sind, erfahren Sie in unserer Broschüre „Minijob – Midijob: Bausteine für die Rente“.



**Bitte beachten Sie:**  
**Werden die Freibeträge (Pauschalen) überschritten, ist der überschreitende Betrag steuerpflichtig. Der steuerpflichtige Teil ist dann Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung und damit auch sozialversicherungspflichtig.**

### **Aufwandsentschädigungen im kommunalen Bereich**

Für ehrenamtliche Tätigkeiten im öffentlichen, besonders im kommunalen Bereich werden Aufwandsentschädigungen gezahlt. Diese sollen die entstandenen Kosten und den Aufwand für die ehrenamtliche Tätigkeit angemessen ersetzen. Die aus öffentlichen Kassen gezahlten Aufwandsentschädigungen bleiben in der Regel bis 275 Euro monatlich (3 300 Euro jährlich) steuerfrei.

Bei den durch Rechtsverordnung oder Gesetz bestimmten Entschädigungen aus öffentlichen Kassen (zum Beispiel bei ehrenamtlichen Bürgermeistern) bleibt ein Drittel steuerfrei, wenn dieser Betrag höher ist als 275 Euro.

### **Beispiel:**

Ein ehrenamtlich beschäftigter Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1 008 Euro. Ein Drittel von 1 008 Euro sind 336 Euro. Dieser Betrag ist höher als 275 Euro.

Der Betrag von 336 Euro bleibt steuer- und sozialversicherungsfrei. Die Differenz von 672 Euro (1 008 Euro minus 336 Euro) zählt als Arbeitsentgelt und ist somit steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Versichertenberater zum Beispiel erhalten einen Aufwandsersatz in Form einer Entschädigung. Über die Höhe und die zu berücksichtigenden Sachverhalte entscheidet die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund.

### **Unser Tipp:**

Die ehrenamtlichen Versichertenberater sind Teil des Beratungsnetzes der Deutschen Rentenversicherung. Sie sind bundesweit tätig und selbst Versicherte oder Rentner. Möchten Sie sich ebenfalls ehrenamtlich als Versichertenberater engagieren? Nähere Informationen hierzu finden Sie unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) in der Rubrik Beratung & Kontakt → Versichertenälteste/-berater.



## **Darauf sollten Sie achten, wenn Sie eine Rente erhalten**

**Meistens ist ein Ehrenamt ein Amt für einige Jahrzehnte. Dadurch sind viele Ehrenamtler auch nach Ende ihrer aktiven Berufslaufbahn noch ehrenamtlich tätig.**

Sehr häufig und prozentual öfter als andere Personengruppen engagieren sich ältere Menschen, die aus dem „normalen“ Berufsleben ausscheiden und ihre Erfahrungen weitergeben wollen.

### **Unser Tipp:**

Das Potenzial älterer Fachkräfte nutzt etwa der Senior Experten Service (SES), eine Gesellschaft, die Rentner als ehrenamtliche Experten für Projekte im Ausland vermittelt. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.ses-bonn.de](http://www.ses-bonn.de).

Generell gilt: Neben einer Altersrente dürfen Sie unbegrenzt hinzuverdienen. Das gilt auch, wenn Sie eine vorgezogene Altersrente erhalten.

Bitte lesen Sie hierzu unser Faltblatt „Altersrente: Unbegrenzt hinzuverdienen“. Dort finden Sie wichtige Informationen zum Hinzuverdienst bei Altersrenten.

**Bitte beachten Sie:  
Wenn Sie eine Erwerbsminderungsrente erhalten, dürfen Sie nur in begrenztem Umfang etwas zu Ihrer Rente hinzuverdienen. Bitte bedenken Sie zusätzlich, wie sich Ihr Engagement auf Ihren Gesundheitszustand auswirken könnte.**

Nähere Informationen finden Sie in unserem Faltblatt „Erwerbsminderungsrente: So viel können Sie hinzuverdienen“.

Bei den Renten an Hinterbliebene und der Erziehungsrente wird Einkommen angerechnet. Auch hier gilt, sofern die Zahlungen steuerfrei sind, zählen sie nicht zum Einkommen. Beziehen Sie eine Waisenrente, können Sie unbegrenzt hinzuverdienen.

Nähere Informationen finden Sie in unserem Faltblatt „Hinterbliebenenrente: So viel können Sie hinzuverdienen“.



### **Rente, Minijob und Ehrenamt**

Am einfachsten ist die Situation für Minijobber mit einem pauschal versteuerten Einkommen bis 603 Euro im Monat, die von der Versicherungspflicht befreit oder für Minijobber, die versicherungsfrei sind oder bei einem Ehrenamt, für das es nur eine geringe Aufwandsentschädigung gibt. Dann zahlt der Rentner weder Extrabeiträge zur Sozialversicherung, noch muss er seinen Verdienst für den Minijob in der Steuererklärung angeben.

Als Rentner mit Minijob müssen Sie keine Rentenversicherungsbeiträge zahlen, wenn Sie von der Versicherungspflicht befreit oder versicherungsfrei sind. Das macht allein der Arbeitgeber. Bis zu einer Obergrenze bleibt auch eine Aufwandsentschädigung im Ehrenamt steuer- und sozialabgabenfrei. Bitte lesen Sie hierzu auch das Kapitel „Ehrenamt wird auch vergütet“.

### **Beispiel:**

Rentner Hans P. übernimmt die Hausmeisteraufgaben in einer Behinderteneinrichtung als Minijob für 580 Euro im Monat.

Für den Minijob führt nur der Arbeitgeber pauschal Steuern und Beiträge für die Sozialversicherung ab. Gleichzeitig ist er ehrenamtliches Vorstandsmitglied in einem Seniorenverein und erhält dafür eine Ehrenamtspauschale von 80 Euro monatlich.

Für seine freiwillige Tätigkeit darf er 960 Euro im Jahr steuerfrei hinzuverdienen, also pro Monat 80 Euro plus 580 Euro für den Minijob.

Rentner Hans P. muss also weder Extrabeiträge zur Sozialversicherung bezahlen noch muss er seinen Verdienst für den Minijob in der Steuererklärung angeben.

Wenn Sie monatlich über neue Broschüren informiert werden möchten, können Sie unter [www.deutsche-rentenversicherung.de/newsletter](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/newsletter) den Newsletter „Broschüren aktuell – unsere Neuerscheinungen“ abonnieren.

# Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

## **Mit unseren Informationsbroschüren**

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie online auf [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) herunterladen oder bestellen. Wenn Sie regelmäßig über neue Broschüren informiert werden möchten, abonnieren Sie unseren Newsletter „Broschüren aktuell“.

## **Mit unseren Online-Services**

Sie können online sicher mit uns kommunizieren. Um einen Antrag zu stellen, benötigen Sie nur Ihre Versicherungsnummer. Für weitere Anliegen können Sie unser Kundenportal nutzen. Hier identifizieren Sie sich mit der Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises.

## **Am Telefon**

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

## **Im Internet**

Unser Angebot steht Ihnen unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren, Broschüren herunterladen oder bestellen sowie verschiedene Newsletter abonnieren.

## **Im persönlichen Gespräch**

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf unserer Startseite im Internet oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren.

## **Versichertenberater und Versichertenälteste**

Unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Anträgen.

### **Ihr kurzer Draht zu uns**

0800 1000 4800

(kostenloses Servicetelefon)

[www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

[info@deutsche-rentenversicherung.de](mailto:info@deutsche-rentenversicherung.de)



## **Unsere Partner**

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Antrag stellen oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

## **Die Träger der Deutschen Rentenversicherung**

### **Deutsche Rentenversicherung**

#### **Baden-Württemberg**

Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe

Telefon 0721 825-0

### **Deutsche Rentenversicherung**

#### **Bayern Süd**

Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut

Telefon 0871 81-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Berlin-Brandenburg**

Bertha-von-Suttner-Straße 1  
15236 Frankfurt (Oder)  
Telefon 0335 500 900

**Deutsche Rentenversicherung  
Braunschweig-Hannover**

Lange Weihe 6, 30880 Laatzen  
Telefon 0511 829-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Hessen**

Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main  
Telefon 069 6052-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Mitteldeutschland**

Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig  
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung  
Nord**

Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck  
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth  
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11, 26135 Oldenburg  
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Rheinland**

Königsallee 71, 40215 Düsseldorf  
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer  
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Saarland**

Neugrabenweg 2-4, 66123 Saarbrücken  
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Schwaben**

Dieselstraße 9, 86154 Augsburg  
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Westfalen**

Gartenstraße 194, 48147 Münster  
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Bund**

Ruhrstraße 2, 10709 Berlin  
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum  
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso  
Wave Incorporated.





Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 58 Millionen Versicherte und über 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.



Deutsche  
Rentenversicherung  
Sicherheit  
für Generationen



DIGITALE  
RENTEN  
ÜBERSICHT